



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 166/2022
vom 15. Dezember 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7782
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 23 und 23^{quater} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », gestellt vom Polizeigericht Vilvoorde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. März 2022, dessen Ausfertigung am 30. März 2022 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Vilvoorde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Bestimmungen bezüglich der durch Titel II der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und f des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch geführt wird, den Beistand eines Dolmetschers Niederländisch/Französisch – Französisch/Niederländisch verweigern darf und beantragen kann, dass das Verfahren in Französisch geführt wird, während ein Angeklagter, der zwar auch die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, aber weder Niederländisch noch Französisch beherrscht, nicht über diese Möglichkeit verfügt?

2. Verstößt Artikel 23^{quater} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Bestimmungen bezüglich der durch Titel II der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und f des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er ein Polizeigericht im Gerichtsbezirk Brüssel daran hindern würde, bei der Zurückweisung eines Antrags auf Sprachwechsel gleichzeitig auch zur Sache zu erkennen, während ein Polizeigericht außerhalb des Gerichtsbezirks Brüssel über diese Möglichkeit verfügt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen hängen mit der Möglichkeit eines Angeklagten zusammen, einen Sprachwechsel zu beantragen, wenn er vor ein Polizeigericht des Gerichtsbezirks Brüssel gestellt wird.

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935). Diese Bestimmung regelt den Wechsel der Verfahrenssprache vor einem Polizeigericht oder einem Korrekionalgericht, der vom Angeklagten beantragt wird:

« Ein Angeklagter, der nur Niederländisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Französisch oder Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Niederländisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Deutsch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch oder Französisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Deutsch geführt wird.

In den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Fällen ordnet das Gericht die Verweisung an das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan an, wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dem Antrag des Angeklagten aufgrund der Umstände der Sache nicht stattzugeben.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird. In diesem Fall wird das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache vor demselben Gericht fortgesetzt.

Wenn im Bereich des Appellationshofes von Lüttich kein Richter des Strafvollstreckungsgerichts oder kein Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt, und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt ».

B.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 23^{quater} des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der einen spezifischen Rechtsbehelf für Entscheidungen über Anträge auf Sprachwechsel vorsieht, die bei den Gerichten des Gerichtsbezirks Brüssel eingereicht werden:

« Die in Artikel 73 Absatz 2 und in Artikel 75^{bis} des Gerichtsgesetzbuches erwähnten französischsprachigen und niederländischsprachigen Bezirksgerichte sind ausschließlich dafür zuständig, mit voller Rechtsprechungsbefugnis und gemäß einem Verfahren wie dem Eilverfahren gemeinsam über die Beschwerden zu erkennen, die die Parteien im Falle eines von den Zivilgerichten oder Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel begangenen Verstoßes gegen die Artikel 3 bis 7, 7^{bis}, 7^{ter}, 15 und 23 einreichen.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit wird die Beschwerde mit Gründen versehen und binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt der Entscheidung über den Antrag auf Sprachwechsel per Einschreiben und per Fax eingereicht. Eine Kopie der Beschwerde wird dem ursprünglich mit der Sache befassten Gericht und den Parteien innerhalb derselben Frist per Brief oder per Fax zugesandt. Die Partei, die die Beschwerde einreicht, gibt ausdrücklich die Adresse und die Faxnummer an, an die die Entscheidung ihr notifiziert werden kann.

Wird eine Beschwerde unter Berücksichtigung der vorerwähnten Formen eingereicht, werden das Verfahren vor dem ursprünglich mit der Sache befassten Richter und, wenn es sich um das Polizeigericht handelt, die Verjährung der ursprünglichen Klage bis zur Notifizierung der Entscheidung des Bezirksgerichts ausgesetzt.

Das Bezirksgericht notifiziert allen Parteien sowie dem ursprünglich mit der Sache befassten Richter seine Entscheidung per Brief oder per Fax.

Gegen diese Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden ».

B.3.2. Dieser Rechtsbehelf wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 « zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel » eingeführt.

In der Begründung zu diesem Gesetz heißt es diesbezüglich:

« Selon l'accord du 11 octobre 2011, un droit de recours direct et de pleine juridiction devant les tribunaux d'arrondissement francophone et néerlandophone réunis sera mis en place. En cas de parité, la voix du président est prépondérante. La présidence de cette juridiction est assurée alternativement par un magistrat francophone et un magistrat néerlandophone en fonction de l'inscription au rôle.

La procédure sera une procédure comme en référé.

Cette procédure de recours suspend la procédure devant le juge dont la décision en est l'objet. La procédure étant menée comme en référé et ne pouvant en tant que telle retarder l'issue du procès voire même aboutir à ce que la demande originale soit prescrite, il est prévu que les notifications sont faites par recommandé et par télécopie, et que la prescription de l'action originale est suspendue jusqu'à la communication de la décision du tribunal d'arrondissement par courrier et télécopie. À cette fin, les parties indiquent leurs coordonnées précises.

Le délai de 15 jours commence à courir le lendemain de la réception du jugement se prononçant sur la demande de changement de langue.

Les décisions prises par les tribunaux d'arrondissement francophone et néerlandophone réunis ne sont susceptibles ni d'opposition ni d'appel.

Ce recours porte sur les décisions des différentes juridictions de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles prises en application des articles 3, 4, 5, 6, 7, 7bis, 7ter, 15 et 23 de la loi. Cela signifie qu'au plan pénal, seules les décisions des tribunaux de police sont susceptibles de faire l'objet de ce recours.

La limitation de ce mécanisme de recours aux seules juridictions de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles est justifiée par le choix opéré par le Constituant de ne plus permettre de modifier qu'à une majorité spéciale un certain nombre d'éléments essentiels de la réforme de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles au nombre desquels figurent ce recours et les droits qu'il est destiné à préserver.

C'est le constat que la réforme de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles dans son ensemble et l'instauration de ce recours en particulier touchent au cœur des grands équilibres qui œuvrent à la paix communautaire qui justifie le choix opéré par le Constituant et la limitation du recours aux décisions des seules juridictions de cet arrondissement » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2140/001, SS. 23-24).

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und f des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf den Behandlungsunterschied, den Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zwischen einerseits Angeklagten, die vor ein niederländischsprachiges Polizeigericht gestellt würden und die nur Französisch beherrschten oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken könnten, und andererseits Angeklagten, die vor ein niederländischsprachiges Polizeigericht gestellt würden und die weder Niederländisch noch Französisch beherrschten, einführe. Die erstgenannte Kategorie von Angeklagten verfüge über die Möglichkeit, zu beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt werde und dass die Sache also an das nächstgelegene französischsprachige Gericht verwiesen werde, während die letztgenannte Kategorie von Angeklagten keinen Antrag auf einen solchen Sprachwechsel stellen könne und folglich auf den Beistand eines Dolmetschers angewiesen sei.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Angeklagten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem der Sprache, die der Angeklagte, der vor einem niederländischsprachigen Polizeigericht erscheint, ausschließlich beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann. Nur wenn diese Sprache eine offizielle Landessprache ist, vorliegend Französisch, können Angeklagte nach Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Sprachwechsel beantragen.

B.7.1. Wenn der Gesetzgeber den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen.

Hierbei muss der Gesetzgeber außerdem die in Artikel 4 der Verfassung festgelegte Sprachenvielfalt berücksichtigen, wobei es vier Sprachgebiete, darunter drei einsprachige Gebiete und ein zweisprachiges Gebiet gibt. Artikel 4 bildet die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebiets oder des zweisprachigen Charakters des Gebiets.

B.7.2. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Belgien auf zwingende Weise und legt dabei als Ausgangspunkt die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens zugrunde, ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Verweisung oder Änderung der Sprache einzureichen.

Die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens sowie der zwingende Charakter der Vorschriften des Gesetzes wurden als grundlegende Prinzipien des Gesetzes vom 15. Juni 1935 betrachtet.

Aus Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes geht hervor, dass das gesamte Verfahren in Strafsachen vor den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten, die in erster Instanz befinden, einsprachig geführt wird, sei es in Französisch, Niederländisch oder Deutsch, je nach Sitz des betreffenden Gerichts. Vor den Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel, deren Bereich ausschließlich Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes umfasst, wie es vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan der Fall ist, wird das gesamte Verfahren grundsätzlich in Niederländisch geführt (Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Vor den anderen Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel und vor den Korrekionalgerichten dieses Gerichtsbezirks wird das Verfahren in Französisch oder Niederländisch geführt, wobei in erster Linie der Wohnort des Beschuldigten berücksichtigt wird (Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.7.3. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 unterscheidet vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und das deutsche Sprachgebiet (Artikel 42; *Ann.*, Kammer, 1933-1934, 15. Mai 1934, S. 1455). Es stimmt damit mit der in Artikel 4 der Verfassung vorgenommenen Einteilung in Sprachgebiete überein.

Die Polizei- und Korrektionalgerichte werden durch die Artikel 14 bis 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in Sprachgruppen unterteilt. Diese Einteilung hat zur Folge, dass das Verfahren grundsätzlich in der Sprache oder in einer der Sprachen geführt wird, die dieser Sprachgruppe entspricht. Außerdem müssen die Magistrate und Gerichtsbeamten, die an dieses Rechtsprechungsorgan gebunden sind oder in dessen Zuständigkeitsbereich ihr Amt ausüben, die Sprache dieser Sprachgruppe beherrschen und für den Fall, dass das Rechtsprechungsorgan zu einer mehrsprachigen Gruppe gehört, in gewissem Umfang auch Kenntnisse einer anderen Landessprache vorweisen (Artikel 43 bis 54^{ter}). Die Einteilung in Sprachgruppen ist auch für die Bestimmung des Rechtsprechungsorgans wichtig, das dafür zuständig ist, sich mit einer Rechtssache in der Sprache oder in einer der Sprachen dieser Sprachgruppe im Zusammenhang mit einem stattgegebenen Verweisungsantrag zu befassen.

B.7.4. Unter Berücksichtigung der in B.7.1 erwähnten Ziele ist es sachlich gerechtfertigt, dass die Möglichkeit eines Sprachwechsels einem Angeklagten vorbehalten ist, der ausschließlich eine der anderen Landessprachen beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann. Selbst wenn, wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan anführt, die Zusammensetzung der Bevölkerung in sprachlicher Hinsicht bestimmten Entwicklungen unterliegen würde, wodurch die Angeklagten, die vor diesem Rechtsprechungsorgan erschienen, oft keine einzige Landessprache beherrschten, wären die Folgen für die gerichtliche Organisation im Allgemeinen und die sprachlichen Kenntnisse der Magistrate und der Gerichtsbeamten im Besonderen sehr weitreichend, wenn ein Angeklagter beantragen könnte, dass das gesamte Verfahren in einer beliebigen anderen Sprache als der französischen, niederländischen oder deutschen geführt wird. Dies würde auf schwerwiegende Weise gegen die vorerwähnten Grundsätze verstoßen, auf denen die sprachliche Regelung im Gesetz vom 15. Juni 1935 beruht, insbesondere gegen den Grundsatz der Einsprachigkeit des Verfahrens entsprechend der in der Verfassung verankerten Einteilung in Sprachgebiete.

B.7.5. So wie auch das vorliegende Rechtsprechungsorgan und der Ministerrat anmerken, verfügt jeder Angeklagte außerdem über ausreichende Möglichkeiten, das Strafverfahren zu verstehen und daran teilzunehmen, wenn er nur eine andere Sprache als die Verfahrenssprache beherrscht oder sich leichter darin ausdrücken kann.

So bestellt das Gericht gemäß Artikel 152*bis* des Strafprozessgesetzbuches von Amts wegen einen vereidigten Dolmetscher, wenn der Angeklagte oder die Zivilpartei die Verfahrenssprache nicht versteht beziehungsweise nicht spricht, wobei die Dolmetscherkosten zu Lasten des Staates gehen. Die Artikel 145 Absatz 5 und 164 § 1 des Strafprozessgesetzbuches räumen dem Angeklagten grundsätzlich das Recht ein, auf Kosten des Staates eine Übersetzung der relevanten Passagen der Ladung beziehungsweise des Urteils in eine Sprache, die er versteht, zu beantragen, damit er Kenntnis von den Taten, die ihm zur Last gelegt werden beziehungsweise für die er verurteilt worden ist, haben und sich effektiv verteidigen kann. Nach Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 kann der Angeklagte, der die Verfahrenssprache nicht versteht, beim Untersuchungsrichter oder bei der Staatsanwaltschaft - je nach Verfahrensstand - beantragen, dass andere Dokumente als diejenigen, deren Übersetzung bereits im Strafprozessgesetzbuch vorgesehen ist, in eine Sprache, die er versteht, übersetzt werden, und zwar ebenfalls auf Kosten des Staates. Ferner bestimmt Artikel 31 Absatz 1 desselben Gesetzes, dass die Parteien, die persönlich erscheinen, in allen Vernehmungen der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung sowie vor den Untersuchungsgerichten und den erkennenden Gerichten die Sprache ihrer Wahl verwenden. Nach Absatz 4 dieser Bestimmung erhalten die Parteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, Beistand von einem vereidigten Dolmetscher, der alle mündlichen Erklärungen übersetzt, wobei die zuständige Behörde je nach Phase des Verfahrens die Notwendigkeit einer Dolmetschleistung prüft.

Die Unmöglichkeit der Beantragung eines Sprachwechsels für die Angeklagten, die keine der Landessprachen beherrschen, schränkt die individuelle Freiheit dieser Angeklagten, die Sprache ihrer Wahl zu verwenden, folglich nicht auf unverhältnismäßige Weise ein.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 die Freiheit des Sprachgebrauchs unter Berücksichtigung der Existenz von vier Sprachgebieten nicht umfassender einschränkt, als für eine geordnete Rechtspflege erforderlich ist.

B.9.1. Der Umstand, dass im Ausgangsverfahren das Strafverfahren verzögert wird, wenn eine Verweisung an das nächstgelegene Gericht gleichen Rangs erfolgen würde, dessen Verfahrenssprache die Sprache ist, die der Angeklagte beantragt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Nach Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 kann das Gericht nämlich entscheiden, dem Antrag des Angeklagten aufgrund der Umstände der Sache nicht stattzugeben. Selbstredend müssen die genannten Umstände im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer geordneten Rechtspflege stehen, wie die Beispiele bekräftigen, die im Laufe der Vorarbeiten zu Artikel 23 gegeben wurden (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 22; *Parl. Dok.*, Kammer, 1934-1935, Nr. 135; *Ann.*, Kammer, 4. Juni 1935, S. 1290).

Der Kassationshof ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass « der Richter [...] den Antrag auf Sprachwechsel ablehnen [darf], wenn der Sache innewohnende objektivierbare Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es angebracht ist, dass er die Sache selbst beurteilt », wobei « der Richter [...] in unanfechtbarer Weise über das Vorliegen solcher Umstände [entscheidet] ». Der gleichen Kassationsrechtsprechung lässt sich entnehmen, dass ein Antrag auf Sprachwechsel abgelehnt werden könne, wenn die damit verbundene Verweisung an ein anderes Gericht das Risiko berge, « dass die Antragsteller nicht mehr innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt werden können », sofern der Richter, der den Antrag ablehne, « konkret [angibt], worin dieses Risiko der Missachtung der Anforderung bezüglich der angemessenen Frist besteht » (Kass., 10. November 2015, P.15.0714.N). Neben einer « drohenden Überschreitung der angemessenen Frist » kann nach Auffassung des Kassationshofs auch eine « drohende Verjährung der Strafverfolgung » die Ablehnung eines Antrags auf Sprachwechsel rechtfertigen (Kass., 9. Juni 2020, P.20.0501.N). Darüber hinaus wird die Verjährung der Strafverfolgung nach Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt, und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt.

B.9.2. Die spezifischen Merkmale von Verkehrsdelikten, die nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans dazu führen, dass der Richter am Ort der Tatbegehung die besten Voraussetzungen mitbringe, um darüber zu entscheiden, reicht auch nicht aus, um zu

dem Ergebnis zu gelangen, dass in Bezug auf die Aburteilung solcher Straftaten die in Rede stehende Möglichkeit, einen Sprachwechsel zu erhalten, die geordnete Rechtspflege gefährdet.

Im Übrigen muss die Sache nach Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 an das « nächstgelegene » anderssprachige Gericht gleichen Rangs verwiesen werden, wenn dem Sprachwechsel stattgegeben wird. Wie in B.9.1 erwähnt wurde, steht es dem Richter daneben frei, den Antrag auf Sprachwechsel abzulehnen, sofern der Sache innewohnende objektivierbare Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es angebracht ist, dass er die Sache selbst beurteilt.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und f des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.11. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof über den Behandlungsunterschied zwischen Angeklagten befragt, bei denen der Antrag auf Sprachwechsel in Abhängigkeit davon abgelehnt werde, ob sie vor einem Polizeigericht des Gerichtsbezirks Brüssel oder vor einem Polizeigericht eines anderen Gerichtsbezirks erschienen. Wenn ein solcher Antrag abgelehnt werde durch ein Polizeigericht des Gerichtsbezirks Brüssel, stehe Artikel 23^{quater} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 dem entgegen, dass sofort eine Entscheidung in der Sache selbst hinsichtlich der gegen den Angeklagten erhobenen Klage ergehe, während ein Polizeigericht, das anderswo seinen Sitz habe, sofort nach Ablehnung des Antrags auf Sprachwechsel in der Sache selbst entscheiden könne.

B.12. Nach Artikel 23^{quater} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 können Angeklagte eine unmittelbare Beschwerde gemäß einem Verfahren wie dem Eilverfahren gegen Entscheidungen der Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel über Anträge auf Sprachwechsel im Sinne von Artikel 23 desselben Gesetzes einlegen. Diese Beschwerde muss binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt der Entscheidung über den Antrag auf Sprachwechsel bei den französischsprachigen und

niederländischsprachigen Bezirksgerichten in vereinigter Versammlung eingereicht werden, die mit voller Rechtsprechungsbefugnis gemeinsam ausschließlich zuständig sind (Artikel 23*quater* Absatz 1). Das Einlegen einer solchen Beschwerde führt dazu, dass das Verfahren vor dem Polizeigericht, das ursprünglich mit der Sache befasst wurde, und die Verjährung der ursprünglichen Klage bis zur Notifizierung der Entscheidung der vereinigten Bezirksgerichte ausgesetzt werden (Artikel 23*quater* Absatz 3). Diese Notifizierung erfolgt gegenüber allen Parteien sowie dem ursprünglich mit der Sache befassten Richter (Artikel 23*quater* Absatz 4). Gegen die Entscheidung der vereinigten Bezirksgerichte kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden (Artikel 23*quater* Absatz 5).

Angeklagte, deren Antrag auf Sprachwechsel von einem Polizeigericht eines anderen Gerichtsbezirks abgelehnt wird, können gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 172 des Strafprozessgesetzbuches eine gemeinrechtliche Berufung beim Korrekionalgericht einlegen (siehe auch Kass., 26. Mai 2020, P.19.1338.N; Kass., 29. September 2015, P.15.0123.N).

B.13. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.14.1. Weder der in Rede stehende Artikel 23*quater* noch eine andere Bestimmung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 enthält ein Verbot für ein Polizeigericht des Gerichtsbezirks Brüssel, sofort in der Sache selbst zu entscheiden, wenn es einen Antrag auf Sprachwechsel ablehnt. Das Verfahren vor dem ursprünglich angerufenen Richter wird nach Absatz 3 von Artikel 23*quater* erst ab dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem die in dieser Bestimmung geregelte Beschwerde bei den vereinigten niederländischsprachigen und französischsprachigen Bezirksgerichten tatsächlich eingelegt wird. Folglich wird das Verfahren nicht automatisch während einer Frist von fünfzehn Tagen ausgesetzt, innerhalb derer diese Beschwerde gemäß Artikel 23*quater* Absatz 2 eingelegt werden muss, sodass es dem Richter in der Regel freisteht, die Behandlung der Sache fortzusetzen und gegebenenfalls bereits eine Entscheidung in der Sache selbst zu erlassen, solange keine solche Beschwerde eingelegt wurde.

B.14.2. Wenn die vereinigten niederländischsprachigen und französischen Bezirksgerichte der Beschwerde gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Sprachwechsel und gegen die Ablehnung der Verweisung der Sache an ein anderssprachiges

Gericht jedoch stattgeben, impliziert das auch die Nichtigerklärung des späteren Verfahrens, einschließlich der etwaigen Entscheidung in der Sache selbst, die in Bezug auf die gegen den Angeklagten erhobene Klage erlassen wurde (siehe auch Kass., 19. November 2019, P.19.0758.N; Kass., 15. Oktober 2019, P.19.0615.N; Kass., 1. Oktober 2019, P.19.0414.N; Kass., 16. Oktober 2018, P.18.0389.N).

B.15. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Leseart von Artikel 23^{quater} des Gesetzes vom 15. Juli 1935 beruht, sofern das vorlegende Rechtsprechungsorgan davon ausgeht, dass diese Bestimmung « ein Polizeigericht im Gerichtsbezirk Brüssel daran hindern würde, bei der Zurückweisung eines Antrags auf Sprachwechsel gleichzeitig auch zur Sache zu erkennen ».

B.16. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und f des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen